



Satzung des Fußball Clubs Este 2012 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fußball Club Este 2012“, abgekürzt: „FC Este 2012“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21647 Moisburg, Alten Weden 8 und wurde am 04.05.2012 errichtet.
3. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - b) Niedersächsischen Fußballverband e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports, als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für Menschen jeden Alters, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere dem Fußball als Freizeit und Wettkampfsport. Der Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit gilt dabei die besondere Aufmerksamkeit des Vereins.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Form von regelmäßigen leistungsorientierten Trainingsbetrieb sowie Teilnahme an fußballspezifischen Wettbewerben für alle Altersklassen.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen, und haben weder bei ihrem Austritt noch bei Auflösung des Vereins gegen den Verein Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen Ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie haben wie jedes andere ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglied einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, soweit sie Mitglied in mindestens einem der Stammvereine (MTV Moisburg e.V., TuS „Jahn“ Hollenstedt-Wenzendorf von 1909 e.V.) ist.
2. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an und verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung derselben.
4. Der Verein kann, abweichend von Absatz 1., Fördermitglieder aufnehmen, ohne dass diese Mitglieder in einem der Stammvereine sein müssen. Sie fördern den Zweck des Vereins, ohne selbst aktiv zu sein.
 - 4.1 Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt
 - 4.2 Fördermitglieder zahlen einen Grundbetrag. Darüber hinaus legen sie einen Förderbeitrag individuell fest. Diese Beiträge werden vom Verein erhoben.
 - 4.3 Die Fördermitgliedschaft endet mit dem Tod, Kündigung oder Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,



- c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - e) wenn keine Mitgliedschaft in mindestens einem der Stammvereine mehr besteht.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtung,
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,
 - c) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole,

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge durch die Stammvereine erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres besitzt eine Stimme und das aktive Wahlrecht.
2. Das passive Wahlrecht besteht für alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Zweck des Vereins) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
3. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.
4. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.



5. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die an Spielbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet, Arbeitsdienst in einem der Stammvereine auszuführen.
6. Unfälle, die Vereinsmitglieder in Ausübung ihrer Betätigungen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, sind dem „Verantwortlichen Soziales“ oder dem Vorstand binnen 24 Stunden unter Angabe von Zeitpunkt, Ort, Art der Verletzung und eventuelle Zeugen anzuzeigen.
7. Der Verein haftet nur im Rahmen und nach Maßgabe der von ihm bzw. über den Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Versicherungen; dies gilt insbesondere für sonstige Schäden und Sachverluste.
8. Jede sportliche Betätigung sowie der Aufenthalt auf den Sportplätzen, dem Gelände und in den Räumen der Stammvereine geschieht auf eigene Gefahr des Mitglieds.
9. Straf gelder in Folge unsportlichen Verhaltens im Wiederholungsfall sind von dem Mitglied auf Beschluss des Vorstandes an den Verein zu erstatten.
10. Die Regeln zur Prävention sexualisierter Gewalt, insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sind von jedem Mitglied umzusetzen.
Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob es sich um körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt handelt. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss des Mitglieds führen.

§ 8 Organe des Vereines

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Leitung Spielbetrieb
 - d) Leitung Finanzen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



§ 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Es dürfen pro Wahl jeweils nur zwei Vorstandmitglieder gleichzeitig gewählt werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen und in jeder beliebigen Form, etwa schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Datenübermittlung gefasst werden.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Kenntnisnahme der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl der Funktionen im Verein (gemäß § 17)
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.



§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels Aushangs in den Informationsmedien der Stammvereine, auf der Vereins-Homepage und anderen elektronischen Medien unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 17 Funktionen im Verein

1. Die „Funktionen im Verein“ haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
2. Die „Funktionen im Verein“ sind:
 - a) Vereinsmanager/in
 - b) Leitung Fußball
 - c) Leitung Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Leitung Soziales
 - e) Leitung Frauenfußball
 - f) Leitung Herrenfußball
 - g) Leitung Jugendfußball
 - h) Leitung Schiedsrichter
 - i) Schriftführer/in
3. Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt pro Versammlung maximal fünf „Funktionen im Verein“.
4. Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt die „Funktionen im Verein“ für jeweils zwei Jahre.



5. Die „Funktionen im Verein“ können vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 18 Kassenprüfer/in

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung des Vereins obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern. Jährlich wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Prüfungen müssen von den beiden Prüfern bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr durchgeführt werden.
3. Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Kassenführung und der Belege des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Die Mitgliederversammlung ist der Kassenprüfungsbericht mündlich zu erstatten. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist zuvor dem Vorstand zu berichten.

§ 19 Auflösung / Aufspaltung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle einer beschlossenen Auflösung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die jeweiligen Stammvereine im Verhältnis der bis dahin eingezahlten Beiträge, bezogen auf die vergangenen 3 Jahre der Einzahlung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
5. Die Aufspaltung des Vereins hat nicht zwingend seine Auflösung zur Folge.
6. Bei einer Aufspaltung des Vereins ist der Spielausschuss des NFV als Schiedsstelle dafür anzurufen, wie die Rechte an den Spielklassen auf die Stammvereine aufzuteilen sind.



§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21.02.2025 beschlossen worden und tritt am Tage nach der Eintragung beim Amtsgericht Tostedt in Kraft.

.....
Ulf Seidel (2. Vorsitzender)

.....
Jörg Wendt (Leitung Finanzen)